



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 2019

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	2. 5. 2019	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Zuständigkeitsverordnung MAGS – ZustVO MAGS)	226
20302	13. 5. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulnebenberufungsverordnung	227
216	10. 5. 2019	Verordnung über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum Rückgriff nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Unterhaltsvorschussdatenerhebungs- und -übermittlungsverordnung – UVG-DEÜVO)	227
223	22. 5. 2019	Verordnung zur Änderung der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule und von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 des Schulgesetzes NRW	229
224	30. 4. 2019	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Kulturgutschutzes (ZustVO-Kulturgutschutz NRW)	231
232	7. 5. 2019	Verordnung zur Änderung der Bauprodukte- und Bauartenverordnung	231
282	21. 5. 2019	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz	233
820	9. 5. 2019	Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung	235
	6. 5. 2019	Genehmigung der 23. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Herne	253

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
(Zuständigkeitsverordnung MAGS –
ZustVO MAGS)**

Vom 2. Mai 2019

Auf Grund des

- § 2 Absatz 3 und § 104 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642),
- § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
- § 18 Absatz 2 Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 5 und § 79 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642),
- § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199), der durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) geändert worden ist,
- § 17 Absatz 5 Satz 2, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 76 Absatz 5 und § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624)

verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, ist dienstvorgesetzte Stelle der in einer Behörde oder Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten jeweils deren Leiterin und Leiter. Für die beamtenrechtlichen Entscheidungen und die Personalaktenführung ist zuständig für

1. das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung dessen Leitung,
2. das Landeszentrum Gesundheit dessen Leitung,
3. den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug dessen Leitung,
4. die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten die Bezirksregierung Köln und
5. die Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs des Ministeriums bei den Bezirksregierungen die jeweilige Bezirksregierung.

(2) Im Einzelfall können die delegierten Zuständigkeiten wieder an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (im Folgenden Ministerium genannt) gezogen werden oder beim Ministerium verbliebene Zuständigkeiten den Behörden oder Einrichtungen zur Aufgabewahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Bezirksregierung Köln kann ihre Befugnisse mit Zustimmung des Ministeriums auf die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten übertragen.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und das Hinausschieben des Ruhestandeintritts für die Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 16 werden vom Ministerium wahrgenommen.

(2) Die Ausschreibung und Besetzung der Funktion

1. der Leitung, Fachbereichs- und Fachgruppenleitung beim Landeszentrum Gesundheit,
2. der Leitung, Abteilungs- und Gruppenleitung beim Landesinstitut für Arbeitsgestaltung,

3. der Leitung und Dezernatsleitung beim Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug und

4. der Leitung, Abteilungs- und Fachgruppenleitung bei der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

werden vom Ministerium durchgeführt.

(3) Die Ausschreibung und Besetzung der Funktion einer Hauptdezernentin oder eines Hauptdezernenten bei einer Bezirksregierung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, das am Auswahlverfahren zu beteiligen ist.

(4) Personalauswahlverfahren im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einstellung von Referendarinnen und Referendaren der Arbeitsschutzverwaltung werden vom Ministerium durchgeführt. Dies gilt auch für die abschließende Entscheidung über die Einstellung.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) Die

1. Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst,
2. Versetzung oder Abordnung zu einer Dienststelle außerhalb des Landesdienstes gemäß §§ 24 und 25 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, und
3. Versetzung oder Abordnung innerhalb des Landesdienstes

von Beamtinnen und Beamten bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(2) Versetzungen und Abordnungen von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 16 werden vom Ministerium verfügt und das Einverständnis zu Versetzungen und Abordnungen von ihm erklärt.

(3) Vor Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes ist die Zustimmung des Ministeriums einzuholen.

§ 4

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf die Behörden und Einrichtungen übertragen, die den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis sowie Verfahren nach den §§ 80, 80a oder 123 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die Behörden und Einrichtungen übertragen, die den mit der Klage angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich die Klage richtet.

§ 5

Sonderzuständigkeiten

(1) Beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Leitungen des Landesinstitutes für Arbeitsgestaltung, des Landeszentrums Gesundheit, der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug werden vom Ministerium getroffen.

(2) Entscheidungen nach § 37 Absatz 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes werden von der nach § 1 Absatz 1 zuständigen dienstvorgesetzten Stelle getroffen. Hat sich

der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden. Mit Zustimmung der zuständigen dienstvorgesetzten Stelle kann die Entscheidung in diesen Fällen auch von der Behörde getroffen werden, bei der sich der betreffende Vorgang ereignet hat. In Einzelfällen kann das Ministerium die Zuständigkeit für Aussagegenehmigungen aus Satz 1 an sich ziehen oder an eine nachgeordnete Behörde zur Aufgabenwahrnehmung übertragen.

§ 6

Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 ergibt (GV. NRW. S. 624) in der jeweils geltenden Fassung wird zur dienstvorgesetzten Stelle für die Beamtinnen und Beamten des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung, des Landeszentrums Gesundheit und des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug die Leitung dieser Einrichtung bestimmt. Die jeweilige Bezirksregierung ist dienstvorgesetzte Stelle für die übrigen ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten des Geschäftsreichs des Ministeriums.

(2) Die Disziplinarbefugnis für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird auf die vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständige dienstvorgesetzte Stelle gemäß Absatz 1 übertragen.

(3) Soweit sich die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge sowie zur Erhebung der Disziplinarklage nicht bereits aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Landesdisziplinargesetzes ergibt, wird diese gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 auf die in Absatz 1 genannten Stellen übertragen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Zuständigkeitsverordnung MAIS vom 26. Mai 2008 (GV. NRW. S. 471), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2012 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 2019

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2019 S. 226

20302

Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulneben Tätigkeits- verordnung

Vom 13. Mai 2019

Auf Grund des § 57 und des § 125 Absatz 3 des Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 9 Satz 1 der Hochschulneben Tätigkeitsverordnung vom 19. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 100), die durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, wird in dem Satzteil nach

Nummer 2 die Angabe „9 600 Euro“ durch die Wörter „die in § 13 Absatz 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannte Höchstgrenze“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 2019

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2019 S. 227

216

Verordnung über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum Rückgriff nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Unterhaltsvorschussdatenerhebungs- und -übermittlungsverordnung – UVG-DEÜVO)

Vom 10. Mai 2019

Auf Grund des § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 818) verordnet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration:

§ 1

Grundsatz

(1) Die gemäß

1. § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, und
2. § 1 Absatz 1 der UVG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707)

für die Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen zuständigen Gebietskörperschaften, im Folgenden Bewilligungsbehörden genannt, übermitteln für jeden Fall der Leistungsgewährung, für den das Landesamt für Finanzen den Unterhaltsrückgriff gemäß § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes durchführt, die in § 3 bezeichneten Daten und Dokumente unverzüglich an das Landesamt für Finanzen.

(2) Hinsichtlich des Datenschutzes für die Übermittlung nach Absatz 1 gelten aufgrund des § 68 Nummer 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften zum Sozialdatenschutz gemäß § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahrens- und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Digitale Datenübermittlung

Die Datenübermittlung erfolgt über ein webbasiertes Verfahren, das das Landesamt für Finanzen den Bewilligungsbehörden zur Verfügung stellt.

§ 3**Umfang der Datenübermittlung**

(1) Die Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, folgende Daten, die sie im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens ermitteln und erfassen, über das webbasierte Verfahren an das Landesamt für Finanzen zu übermitteln:

1. Daten zum Vorgang:

- a) Aktenzeichen der Bewilligungsbehörde,
- b) Datum des Antragseingangs,
- c) Höhe der gewährten Leistung,
- d) Zeitraum der Leistungsgewährung,
- e) Art der rechtlichen Klärung der Vaterschaft, gegebenenfalls Datum der Anerkennung beziehungsweise Feststellung der Vaterschaft,
- f) Art und Datum gegebenenfalls vorliegender Unterhalts- oder Vollstreckungstitel, sowie Verbleib des Unterhalts- oder Vollstreckungstitels,
- g) soweit eine Beistandschaft besteht, das Jugendamt, Aktenzeichen, Ansprechpartner, Telefonnummer und E-Mailadresse,
- h) soweit eine Mandatierung einer Rechtsanwältin beziehungsweise eines Rechtsanwalts besteht, deren oder dessen Vorname, Familienname, Anschrift und Aktenzeichen,
- i) soweit das Kind Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung bezieht, den zuständigen Träger und die Bedarfsgemeinschaftsnummer,
- j) soweit eine Vormundschaft des Kindes besteht, Vorname, Familienname, Anschrift des Vormundes und
- k) soweit eine Vormundschaft oder Betreuung des alleinerziehenden Elternteils besteht, Vorname, Familienname, Anschrift des Vormundes beziehungsweise Betreuers,

2. Daten des Kindes:

- a) Vorname, Familienname, falls vorhanden frühere Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort,
- b) Anschrift und
- c) soweit vorhanden Art und Höhe des Einkommens des Kindes,

3. Daten zum alleinerziehenden Elternteil:

- a) Vorname, Familienname und, soweit vorhanden, Titel,
- b) Anschrift und
- c) Kindergeldbezug sowie

4. Daten zum barunterhaltspflichtigen Elternteil:

- a) Vorname, Familienname und, soweit vorhanden, frühere Familiennamen und Titel,
- b) Geburtsdatum,
- c) Geburtsort und
- d) Geschlecht.

(2) Die Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, folgende Dokumente, die im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens der Bewilligungsbehörde vorgelegt beziehungsweise von ihr erstellt werden, in das webbasierte Verfahren einzustellen und dem Landesamt für Finanzen zu übermitteln:

1. Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (bis zum 30. Juni 2020),
2. Bewilligungsbescheid,
3. Geburtsurkunde des Kindes,
4. bei nicht ehelich geborenen Kindern Vaterschaftsanerkennungsurkunde oder Beschluss zur Vaterschaftsfeststellung,

5. Nachweise über Art und Höhe des etwaigen Einkommens des Kindes, sowie

6. Anhörungsschreiben (Mitteilung über Antragstellung, Auskunftersuchen und Belehrung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes), gegebenenfalls Antwort des barunterhaltspflichtigen Elternteils, Zustellnachweis und vom barunterhaltspflichtigen Elternteil eingereichte Unterlagen.

(3) Die Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, folgende Daten des barunterhaltspflichtigen Elternteils, soweit bekannt, im webbasierten Verfahren zu erfassen und an das Landesamt für Finanzen zu übermitteln:

1. Familienstand,
2. Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus,
3. Anschrift,
4. Vorname, Familienname, Titel und Anschrift des gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreters des barunterhaltspflichtigen Elternteils,
5. E-Mail-Adressen und Telefonnummern,
6. Bankverbindung,
7. Steueridentifikationsnummer,
8. Rentenversicherungsnummer,
9. Krankenversicherung und Krankenversicherungsnummer,
10. Art und Höhe des Einkommens,
11. Vermögen,
12. Ausbildung mit Schulabschluss, Berufsausbildung, Studium,
13. Arbeitgeber,
14. Erwerbsfähigkeit,
15. Vorname, Familienname, soweit vorhanden frühere Familiennamen und Geburtsdatum weiterer Personen, gegenüber denen der barunterhaltspflichtige Elternteil unterhaltspflichtig ist, sowie die Angabe, ob diese in dessen Haushalt leben, sowie
16. soweit der barunterhaltspflichtige Elternteil Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, den zuständigen Träger und die Bedarfsgemeinschaftsnummer.

(4) Die Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, folgende Dokumente, soweit diese ihnen im Antragstellungs- oder Bewilligungsverfahren vorgelegt wurden, in das webbasierte Verfahren einzustellen und dem Landesamt für Finanzen zu übermitteln:

1. Nachweise über Art und Höhe des Einkommens des barunterhaltspflichtigen Elternteils,
2. Nachweise über Art und Höhe des Vermögens des barunterhaltspflichtigen Elternteils,
3. Unterhaltstitel oder Vollstreckungstitel,
4. Geburtsurkunden weiterer Kinder des Unterhaltspflichtigen sowie
5. Nachweise über Art und Höhe des Einkommens weiterer Kinder.

§ 4**Übermittlung von Dokumenten**

(1) Eine Übermittlung von Dokumenten erfolgt ausschließlich in digitaler Form über das webbasierte Verfahren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unterhalts- oder Vollstreckungstitel, die im Original postalisch an das Landesamt für Finanzen zu versenden sind, soweit sie den Bewilligungsbehörden vorliegen.

§ 5**Änderungen**

(1) Die Bewilligungsbehörden überprüfen die übermittelten Daten in jährlichen Abständen durch Nachfrage beim alleinerziehenden Elternteil, soweit sie einer Ände-

rung zugänglich sind und erfassen eventuelle Änderungen unverzüglich im webbasierten Verfahren. Die Verpflichtung zur Übersendung endet mit der Einstellung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

(2) Die Bewilligungsbehörden erfassen unverzüglich Änderungen im webbasierten Verfahren, wenn:

1. die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung sich ändert,
2. die Unterhaltsvorschussleistung eingestellt wird oder
3. die Unterhaltsvorschussleistung ganz oder teilweise zurückgefordert wird.

Die entsprechenden Änderungs-, Einstellungs- und Rückforderungsbescheide sind unverzüglich in das webbasierte Verfahren einzustellen und dem Landesamt für Finanzen zu übermitteln. Änderungen des Zahlungsbetrags, die ausschließlich auf einer Änderung der Höhe des Mindestunterhalts oder des Kindergelds beruhen, sind von den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht erfasst.

(3) Erlangt die Bewilligungsbehörde weitere Erkenntnisse, die für die Geltendmachung und Vollstreckung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes relevant sind, sind diese ebenfalls unverzüglich über das webbasierte Verfahren an das Landesamt für Finanzen zu übermitteln.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 2019

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Joachim S t a m p

– GV. NRW. 2019 S. 227

223

Verordnung zur Änderung der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule und von Ausbildungs- und Prüfungs- ordnungen gemäß § 52 des Schulgesetzes NRW

Vom 22. Mai 2019

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Inhalt

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums |
| Artikel 2 | Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs |
| Artikel 3 | Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe |
| Artikel 4 | Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs |
| Artikel 5 | Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I |

Artikel 6 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs

Artikel 7 Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule

Die Feststellungsprüfungsordnung Hochschule vom 21. Januar 2010 (GV. NRW. S. 116), die durch Verordnung vom 13. Mai 2015 (GV. NRW. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 19 das Wort „Berichtspflicht“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder in Zusammenarbeit mit“ gestrichen
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern eine Hochschule auf die Feststellungsprüfung vorbereitet, kann die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde diese mit der Durchführung der Feststellungsprüfung beauftragen.“
 - c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Studieninteressierte, die nach näherer Bestimmung durch die Oberste Schulaufsichtsbehörde einen von den Ländern anerkannten Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit bereits erbracht haben, werden auf Antrag vom Prüfungsteil Deutsch befreit.“
3. In § 2 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ durch die Wörter „sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 1 Absatz 4“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder in Zusammenarbeit mit“ gestrichen.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder in Zusammenarbeit mit“ gestrichen.
6. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „, gegebenenfalls mit Tendenz,“ gestrichen.
7. In § 13 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „gegebenenfalls mit Tendenz,“ gestrichen.
8. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „(4,0)“ gestrichen
9. § 18 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüflinge erhalten auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten.“
10. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt.
 - b) In § 26 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Schulleitern“ durch das Wort „Schulleiterin“ ersetzt.
2. In der Anlage C § 18 Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Sport“ die Angabe „/Gesundheitsförderung“ eingefügt.
3. Anlage D wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Absatz 5 Nummer 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Feststellungsprüfung“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt.

- b) In § 9 Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „in den “ durch die Wörter „in einem der“ ersetzt.
- c) In § 13a Absatz 6 werden die Wörter „, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums gemäß der Gleichwertigkeitsverordnung nachweisen,“ gestrichen.
- d) In § 58 Absatz 2 Buchstabe c wird die Wörter „der Stufe II“ durch die Wörter „dem Niveau B 1“ ersetzt.
- e) Die Anlage D 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle werden in der Spalte Fachbereich/Fächer nach dem Wort „Betriebswirtschaftslehre“ die Wörter „mit Rechnungswesen und Controlling“ gestrichen.
 - bb) In der dazugehörenden Fußnote 1 werden nach dem Wort „Betriebswirtschaftslehre“ die Wörter „mit Rechnungswesen und Controlling“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 der Anmerkungen mit der Überschrift II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen, werden nach dem Wort „Betriebswirtschaftslehre“ die Wörter „mit Rechnungswesen und Controlling“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2018 (GV. NRW. S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Feststellungsprüfung“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt.
- 2. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ersatzschulen“ die Wörter „nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW“ eingefügt.
- 3. In § 28 Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- 4. In § 40a Absatz 5 werden die Wörter „, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums (§ 6 Qualifikationsverordnung Fachhochschule) nachweisen,“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs

Die Externen-Prüfungsordnung Berufskollegs vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (GV. NRW. S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 22 das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Feststellungsprüfung“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt.

- 3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I

§ 5 der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22.10.2007 (GV. NRW. S. 426), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2015 (GV. NRW. S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 3 wird das Wort „Sprachprüfung“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt und die Angabe „(Feststellungsprüfung)“ gestrichen.
- 2. In Absatz 4 werden die Wörter „Sprachprüfung (Feststellungsprüfung)“ durch das Wort „Sprachfeststellungsprüfung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskollegs vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 792), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Juli 2018 (GV. NRW. S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis werden jeweils in der Angabe zu § 58 und zu § 61 nach dem Wort „Fachhochschulreife“ die Wörter „(schulischer Teil)“ eingefügt.
- 2. In § 4 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Höchstverweildauer zur Erreichung“ die Wörter „des schulischen Teils“ eingefügt.
- 3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Fachhochschulreife“ durch die Wörter „den schulischen Teil der Fachhochschulreife“ ersetzt.
- 4. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „(schulischer Teil)“ angefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Studierende, denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil).“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wer den Bildungsgang von Abendgymnasium oder Kolleg verlässt, erhält ein Abgangszeugnis, in dem der erreichte Abschluss vermerkt ist.“
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder ein einjähriges gelenktes Praktikum (§ 4 der Gleichwertigkeitsverordnung vom 8. Juli 2014 (GV. NRW. S. 407)) nachweisen,“ sowie die Angabe „oder 2“ gestrichen.
- 5. Der Überschrift zu § 61 wird die Angabe „(schulischer Teil)“ angefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 31. Januar 2000 (GV. NRW. S. 145), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 27 das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.

2. § 27 wird folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Mai 2019

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2019 S. 229

224

Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Kulturgutschutzes (ZustVO-Kulturgutschutz NRW)

Vom 30. April 2019

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 13 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) und des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes NRW vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Art. 2 des sechsten Änderungsgesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) wird verordnet:

§ 1

Das für Kultur zuständige Ministerium ist zuständige oberste Landesbehörde und zuständige Behörde für die Aufgaben nach dem Kulturgutschutzgesetz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten und das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin Laschet

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2019 S. 231

232

Verordnung zur Änderung der Bauprodukte- und Bauartenverordnung

Vom 7. Mai 2019

Auf Grund des § 87 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 6, 7 und 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Bauprodukte- und Bauartenverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 2 Ausnahmen“.
 - b) Die bisherigen Angaben zu §§ 2 bis 5 werden die Angaben zu §§ 3 bis 6.
 - c) Die bisherige Angabe zu § 6 wird gestrichen.
2. In § 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 21, 22 und 25 bis 27 BauO NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 28 BauO NRW zu führen“ durch die Wörter „Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise sowie Übereinstimmungsbestätigungen nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5, § 18 Absatz 3 und 4, den §§ 20, 21, 22 sowie 24 und 25 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden BauO NRW 2018 genannt) erforderlich“ ersetzt.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**„§ 2
Ausnahmen**

§ 18 Absatz 2 BauO NRW 2018 bleibt unberührt. § 1 findet keine Anwendung auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10, L 92 vom 8.4.2015, S. 118), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 574/2014 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 41) geändert worden ist, tragen.“
4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3

Anforderungen

Für folgende Tätigkeiten müssen die Hersteller und die Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen:

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile auf der Baustelle,
2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile auf der Baustelle,
3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
4. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,

6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist, und
7. die Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben.

Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den technischen Regeln der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW vom 07. Dezember 2018 (MBL NRW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dort aufgeführten Anlagen in den Fällen des Satz 1

1. Nummer 1 nach der laufenden Nummer A 1.2.4.1,
 2. Nummer 2 nach der laufenden Nummer A 1.2.4.3,
 3. Nummer 3 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.4,
 4. Nummer 4 nach der laufenden Nummer A 1.2.5.1,
 5. Nummer 5 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.1,
 6. Nummer 6 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.2 und
 7. Nummer 7 nach der laufenden Nummer A 1.2.3.7.“
5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Nachweise

Die Hersteller und die Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach § 3 und danach für Tätigkeiten nach

1. § 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 in Abständen von höchstens drei Jahren und
2. § 3 Satz 1 Nummer 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren

gegenüber einer nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BauO NRW 2018 anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen. Für die in § 3 aufgeführten Bauprodukte und Bauarten gelten bis zum 31. Dezember 2020 auch folgende Stellen als Prüfstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BauO NRW 2018:

1. die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 und
 2. die Stellen, die in den vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlichten Verzeichnissen der Stellen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen und von Betonstahl geführt und tätig waren.“
6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt und wird nach der Angabe „NRW“ die Angabe „2018“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt und werden die Wörter „oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt und wird nach der Angabe „NRW“ die Angabe „2018“ eingefügt.
7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „28 Absatz 1 Nummer 5 BauO NRW“ durch die Wörter „25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BauO NRW 2018“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „auf“ durch das Wort „in“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 gelten bis zum 31. Dezember 2020 die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 als anerkannte Überwachungsstellen nach

§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BauO NRW 2018.“

8. Der bisherige § 6 wird aufgehoben.
9. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „25 Absatz 4 BauO NRW“ durch die Angabe „24 Absatz 4 BauO NRW 2018“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „geregelte“ gestrichen.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine natürliche oder juristische Person kann auf Antrag anerkannt werden als

 1. Prüfstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauO NRW 2018,
 2. Prüfstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauO NRW 2018,
 3. Zertifizierungsstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauO NRW 2018,
 4. Überwachungsstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018,
 5. Überwachungsstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BauO NRW 2018 oder
 6. Prüfstelle nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BauO NRW 2018,

wenn sie die Voraussetzungen nach § 9 erfüllt.“
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „77 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW“ durch die Wörter „75 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018“ ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „leitende Person“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „leitende Person muss“ durch die Wörter „Leitung und, sofern bestellt, ihre Stellvertretung müssen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Bauprodukten“ die Wörter „für den jeweiligen Produktbereich“ eingefügt.
 - ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „für den jeweiligen Produktbereich“ eingefügt.
 - ddd) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch die Wörter „und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich sowie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „leitende Person“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „hauptberuflich stellvertretende Person, die die für die leitende Person maßgebenden Anforderungen erfüllt,“ durch die Wörter „hauptberufliche Stellvertretung“ ersetzt.
 - ee) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Prüfstellen kann eine hauptberufliche Stellvertretung verlangt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist; ist die Leitung nach Satz 4 nicht hauptberuflich tätig, kann eine zweite hauptberufliche Stellvertretung verlangt werden.“
 - ff) In Satz 6 werden die Wörter „leitende Person, und wenn eine stellvertretende Person bestellt ist, die stellvertretende Person“ durch die Wörter „Leitung und, sofern bestellt, ihre Stellvertretung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und, sofern bestellt, ihre Stellvertretung dürfen nicht

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben und
3. durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein.

Ferner müssen sie

1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
2. die Gewähr dafür bieten, dass sie neben den Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten als Leitung oder Stellvertretung gewährleistet ist.

Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt auch im Fall vergleichbarer Feststellungen aus anderen Staaten.“

- c) In Absatz 4 Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „leitende Person“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
12. In § 11 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „leitenden Person“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt und nach dem Wort „Zertifizierungsstelle“ werden die Wörter „oder, sofern bestellt, ihrer Stellvertretung“ eingefügt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „20 Absatz 2 BauO NRW bekannt gemachte“ durch die Wörter „88 Absatz 5 BauO NRW 2018 eingeführte“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 und 6 werden jeweils die Wörter „leitenden Person“ durch die Wörter „Leitung und ihrer Stellvertretung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anerkennungsbehörde bestätigt der antragstellenden Person unverzüglich den Eingang des Antrags und der Antragsunterlagen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Absatz 6 Satz 1 genannte Frist und die Mitteilung, dass diese Frist erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind, erforderliche Überprüfungen bei der antragstellenden Person vollständig erfolgt sind und erforderliche Vergleichsuntersuchungen vollständig durchgeführt sind,
2. die Mitteilung, ob die Unterlagen vollständig sind und gegebenenfalls, welche Unterlagen fehlen,
3. die Mitteilung, ob eine Überprüfung bei der antragstellenden Person und Vergleichsuntersuchungen erforderlich sind und welcher Zeitrahmen hierfür voraussichtlich benötigt wird sowie
4. die verfügbaren Rechtsbehelfe und einen Hinweis auf die Auswirkungen nach Absatz 5.

Die Anerkennungsbehörde stimmt die Modalitäten für die Überprüfung bei der antragstellenden Person und für die Vergleichsuntersuchungen so schnell wie möglich mit der antragstellenden Person ab. Sie teilt der antragstellenden Person so schnell wie möglich mit, ob und gegebenenfalls welche Mängel die Unterlagen aufweisen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sonst“ das Wort „erhebliche“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ werden durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „beim Antragsteller“ werden durch die Wörter „bei der antragstellenden Person“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen, einschließlich, sofern erforderlich, der vollständigen Durchführung der Überprüfung bei der antragstellenden Person und der vollständigen Durchführung von Vergleichsuntersuchungen zu entscheiden. Die Anerkennungsbehörde kann diese Frist gegenüber der antragstellenden Person um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der antragstellenden Person vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Anerkennung nicht als erteilt.“

e) In Absatz 7 werden die Wörter „Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „§§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

14. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „leitenden Person“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 2019

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2019 S. 231

282

Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz Vom 21. Mai 2019

Artikel 1

Die Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A wird nach der Angabe zum Abfallverbringungsgesetz die folgende Angabe eingefügt:
„Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)“,
- b) Teil B Nummer I wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe zu Nummer 30.3 wird folgende Angabe eingefügt:
„30.4 Verpackungsgesetz (VerpackG)“,
 - bb) Die Angabe „Nummer 31.7 Verpackungsverordnung (VepackV)“ wird gestrichen.

2. In Anhang I im 2. Spiegelstrich wird die Angabe „8.11.2.2“ durch die Angabe „8.11.2.3 und 8.11.2.4“ ersetzt.

3. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20.1.31.1 wird das Wort „Maßgabe“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt und werden die Wörter „eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist oder für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau“ durch die Wörter „weder eine unbedingte UVP-Pflicht noch eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist“ ersetzt.
- b) In Nummer 20.1.31.2, 22.1.45, 22.1.46, 22.1.47 und 22.1.48 werden nach dem Wort „Verbindungsstrecken“ die Wörter „sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 22.1.63.2 wird folgende Nummer 22.1.64 eingefügt:

„22.1.64

§ 108

Durchführung des Planfeststellungsverfahrens
zuständig: BezReg“.

- d) Die bisherigen Nummern 22.1.64 bis 22.1.70 werden die Nummern 22.1.65 bis 22.1.71.
- e) In Nummer 30.1.4.3 wird das Wort „Straßen“ durch das Wort „Verkehrswegen“ ersetzt.
- f) Nach Nummer 30.3 wird folgende Nummer 30.4 eingefügt:

„30.4

Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung (VerpackG)

30.4.1

§ 18 Absatz 1

Feststellung der Einrichtung eines Systems nach § 18 Absatz 1
zuständig: LANUV

30.4.2

§ 18 Absatz 3

Widerruf der Entscheidung nach § 18 Absatz 1
zuständig: LANUV

30.4.3

§ 18 Absatz 4

Verlangen einer Sicherheitsleistung
zuständig: LANUV“.

- g) Nummer 31.1 wird wie folgt gefasst:

„31.1

Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung (AbfKlärV)

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Verordnung ist der DLWK, gegenüber den KrOrdB der LWK; zuständige Naturschutzbehörde nach § 5 ist die untere Naturschutzbehörde (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung)

31.1.1

§ 5 Absatz 5 Satz 1

Erteilung des Einvernehmens zur Anordnung von Untersuchungen
zuständig: LANUV

31.1.2

§ 6 Absatz 2 Satz 3

Einvernehmen zum Entfallen der Untersuchung
zuständig: LANUV

31.1.3

§ 21 Absatz 5

Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen
zuständig: LANUV

31.1.4

§ 22 Absatz 2 Satz 3

Verlangen, Entgegennahme und Überprüfung des Prüftagebuchs
zuständig: LANUV

31.1.5

§ 24 Absatz 2

Entgegennahme des Berichtes, Verkürzung der Berichtspflichten
zuständig: LANUV

31.1.6

§ 31 Absatz 1 Nummer 4

Einvernehmen zur Verlängerung der Frist oder Befreiung von der Pflicht zur Vorlage von Untersuchungsergebnissen
zuständig: LANUV

31.1.7

§ 33 Absatz 2 Satz 2

Notifizierung von Untersuchungsstellen, soweit der Antragsteller seinen Hauptsitz im Inland hat
zuständig: LANUV

31.1.8

§ 33 Absatz 3 Satz 2

Verlangen der Vorlage einer gültigen Akkreditierung
zuständig: LANUV

31.1.9

§ 33 Absatz 4

Vorlage von Nachweisen über Notifizierungen
zuständig: LANUV

31.1.10

§ 34 Absatz 3 Satz 1 Entgegennahme von Angaben aus dem Register nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 bis 7

zuständig: LANUV

31.1.11

§ 34 Absatz 3 Satz 2

Übermittlung von Angaben aus dem Register
zuständig: LANUV

Entgegennahme von Angaben aus dem Register
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.1.12

§ 34 Absatz 3 Satz 3

Übermittlung von Angaben aus dem Register an das Statistische Bundesamt

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.1.13

Anlage 2 Nummer 1.3 und 2.3

Zustimmung zu und Festlegung von Analysemethoden
zuständig: LANUV“.

- h) Nummer 31.7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,

- des § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes,
- 2. vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags auf Grund des § 38 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), der zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), geändert worden ist.

– GV. NRW. 2019 S. 232

820

Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz- Durchführungsverordnung

Vom 9. Mai 2019

Auf Grund des § 45 Absatz 1 Nummer 1, 4 bis 7, Absatz 2 bis 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), von denen Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 bis 4 durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes] geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses sowie hinsichtlich § 45 Absatz 1 Nummer 7 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung“.
 - b) Die Angaben zu Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2 (weggefallen)“

§ 9 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „gemäß § 71 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „in der Anlage 1 aufgeführte oder“ gestrichen und nach dem Wort „verfügt“ die Wörter „und nach dem Konzept der Einrichtung ausschließlich entsprechend ihrer oder seiner Berufsqualifikation tatsächlich in der sozialen Betreuung eingesetzt ist“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Patienten“ die Wörter „Patientinnen und“ eingefügt.
3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Feststellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten liegt in der Verantwortung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter. Um ihr gerecht zu werden, müssen sie sich bei der Einstellung ein amtliches Führungszeugnis vorlegen lassen. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist für Einrichtungsleitungen und Leitungskräfte gemäß § 4 Absatz 9 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert

worden ist, in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses verpflichtend zu fordern. Für andere Beschäftigte sind andere begründete Verfahrensweisen zur Sicherstellung der Beschäftigteneignung möglich und der Behörde auf Verlangen darzulegen.“

4. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vermeidung“ die Wörter „von Gewalt, Zwang und“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „verständlich, übersichtlich und in leichter Sprache“ durch die Wörter „übersichtlich und leicht verständlich“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung

(1) Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zur Anzeige verpflichteten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nutzen zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht die elektronische Datenbank PfAD.wtg. Die Anzeigepflicht umfasst die Registrierung und Meldung der für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben und Änderungen.

(2) Die zuständigen Behörden sind zur Nutzung der elektronischen Datenbank PfAD.wtg verpflichtet. Die zuständigen Behörden prüfen die von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern in der Datenbank gemachten Angaben auf Plausibilität und Richtigkeit, korrigieren sie bei Bedarf und geben diese in der Datenbank frei. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erhalten eine Mitteilung über die Freigabe. Mit der Freigabe durch die zuständige Behörde ist keine Statusfeststellung darüber verbunden, wie das Angebot nach dem Wohn- und Teilhabegesetz einzuordnen ist.

(3) Die zuständigen Behörden nutzen die gespeicherten Daten ausschließlich für ihre Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz sowie für die örtliche Planung gemäß § 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist. Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Leistungsangebote sowie der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen veröffentlicht werden.

(4) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten an die Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen gemäß § 44 Absatz 1 und 2 sowie den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes gemäß § 44 Absatz 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes weiterzugeben, soweit dies für die Wahrnehmung von deren gesetzlichen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit ihnen erforderlich ist.

(5) Das zuständige Ministerium ist berechtigt, zum Zwecke der landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen und zu veröffentlichen. Die Aufsichtsbehörden gemäß § 43 Absatz 3 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind berechtigt, zum Zwecke der Planung in ihrem Bezirk, Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.“

7. In Teil 2 wird in der Überschrift des Kapitels 1 das Wort „umfassenden“ durch das Wort „umfassendem“ ersetzt.
8. Dem § 6 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von der Vorgabe des § 20 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes darf auch dann abgewichen werden, wenn mit jedem die 80 Plätze überschreitenden Platz ein weiterer gesonderter separater Kurzzeitpflegeplatz im selben Gebäude oder im selben räumlich verbundenen Gebäudekomplex errichtet wird, soweit die Gesamtplatzzahl 120 Plätze nicht über-

- schreitet. Eine Abweichung nach Satz 2 setzt voraus, dass ein besonderes, auf Dauer angelegtes Kurzzeitpflegekonzept vorhanden ist und die Kurzzeitpflegeplätze ausschließlich für die Kurzzeitpflege genutzt werden. Die Belegung der Plätze ist zu dokumentieren. Eine Umwandlung der Plätze führt zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung.“
9. Dem § 8 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Sofern in der Einrichtung das Rauchen in den Individualbereichen nicht gestattet wird, ist den Nutzerinnen und Nutzern ein geeigneter Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen so weit wie möglich zu gewährleisten.“
10. Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 wird aufgehoben.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Komma nach den Wörtern „Gibt es keinen Beirat“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „Sie hält“ durch die Wörter „Die Einrichtungsleitung hält bei einer Wahl“ ersetzt.
12. § 19 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
- „6. den Namen und die berufliche Ausbildung der Einrichtungsleitung,
7. den Namen, die berufliche Ausbildung und die Angaben, die für die Beurteilung der fachlichen Eignung der Pflegedienstleitung sowie bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe der verantwortlichen Fachkraft wesentlich sind,“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Pflegedienstleitung“ die Wörter „beziehungsweise in Einrichtungen der Eingliederungshilfe die verantwortliche Fachkraft“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben der zuständigen Behörde die Zahl freier und belegbarer Plätze tagesaktuell über die Datenbank nach § 5 zu übermitteln. Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind von dieser Pflicht ausgenommen. Die Zahl der freien und belegbaren Plätze darf unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Kontaktdaten der Einrichtung sowie der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters im Internet veröffentlicht werden.“
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
- „(1) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat, soweit die Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern mit intensiv-pflegerischem Betreuungsbedarf es erfordert, jederzeit eine Notstromversorgung zu gewährleisten.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Hausordnung“ die Wörter „in der Wohngemeinschaft“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtungsleitung“ durch die Wörter „verantwortliche Fachkraft“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „durch die Einrichtungsleitung“ gestrichen.
16. § 32 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“
17. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt für Angaben nach Absatz 1 Nummer 4 nur, wenn sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer um mindestens zwei Personen oder die Zahl der Beschäftigten um ein Vollzeitäquivalent oder mehr gegenüber der letzten Anzeige ändert.“
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
18. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind ambulante Dienste, die ausschließlich Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1042), die durch Verordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 949) geändert worden ist, erbringen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit für eine Nutzerin oder einen Nutzer in einer Wohngemeinschaft Betreuungsleistungen erbracht werden, muss die Anzeige auch die Anschrift der Wohnung enthalten.“
19. In § 37 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
20. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat für eine den klimatischen Verhältnissen angepasste Innentemperatur zu sorgen.“
21. § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 8“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. der Dokumentationspflicht nach §§ 24, 34, 37 und 44 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.“
22. Anlage 1 wird aufgehoben.
23. Anlage 2 wird Anlage 1 und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2019

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Platzhalter Logo der Kommunen

Anlage zu §§ 4, 5 WTG DVO

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot / Hospiz / Kurzzeitbetreuung

Nach §§ 23, 41 WTG werden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Gasteinrichtungen regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine AngabenEinrichtung:Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung:Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)Kapazität:Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am

Anforderung	nicht geprüft	nicht geprüft nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mängel behoben am:
Mitwirkung und Mitbestimmung						
13. Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	☐	☐	☐	☐	☐	
Personelle Ausstattung						
14. Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	☐	☐	☐	☐	☐	
15. Ausreichende Personalausstattung	☐	☐	☐	☐	☐	
16. Fachkraftquote	☐	☐	☐	☐	☐	
17. Fort- und Weiterbildung	☐	☐	☐	☐	☐	
Pflege und Betreuung						
18. Pflege- und Betreuungsqualität	☐	☐	☐	☐	☐	
19. Pflegeplanung/Förderplanung	☐	☐	☐	☐	☐	

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, wie	
Ziffer	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
Ziffer	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache



Platzhalter Logo der Kommunen

Anlage zu §§ 4, 5 WTG DVO

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft

Nach § 30 WTG werden anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, werden die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG-DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine AngabenWohngemeinschaft:Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Email-Adresse und Homepage der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Wohngemeinschaft:Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)Kapazität:Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am

Anforderung	nicht geprüft	nicht angebotsrelevant	keine Mängel	geringfügige Mängel	wesentliche Mängel	Mängel behoben am:
-------------	---------------	------------------------	--------------	---------------------	--------------------	--------------------

Wohnqualität

1. Privatbereich

(Einzelzimmer/

Badezimmer/Zimmergrößen)

☐
☐
☐
☐
☐
☐

2. Gemeinschaftsräume

(Raumgrößen)

☐
☐
☐
☐
☐
☐

3. Technische Installationen

(Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)

☐
☐
☐
☐
☐
☐

Hauswirtschaftliche Versorgung

4. Speisen- und Getränkeversorgung

☐
☐
☐
☐
☐
☐

(nur zu prüfen, wenn vereinbart)

[illegible]

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, wie	
Ziffer	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
Ziffer	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
Ziffer	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache



**Genehmigung der 23. Änderung
des Regionalen Flächennutzungsplans
der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
für die Stadtgebiete der Städte Bochum,
Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr
und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Herne**

Vom 6. Mai 2019

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 19. November 2018 bis 13. Dezember 2018 die 23. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr im Gebiet der Stadt Herne (Dienstleistungspark Schloss Strünkede) beschlossen. Diese Änderung hat mir die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr mit Schreiben vom 11. Januar 2019 – Aktenzeichen: 61-2-1 – gemäß § 39 Absatz 2 Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans habe ich mit Erlass vom 23. April 2019 – Aktenzeichen: VIII B 3 – 30.18.01.07 – 23 HER – gemäß § 39 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW. Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans bei dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 6. Mai 2019

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2019 S. 253

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359